

## UNCITRAL-Schiedsrecht in Deutschland

- No. 104 -

*Lutz Kniprath, Hannover*

Das deutsche Recht der Schiedsgerichtsbarkeit gleicht sich in zunehmendem Maße den durch die UN-Kommission für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL) gesetzten internationalen Standards an. Die in Deutschland führende Schiedsinstitution, die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) verfügt bereits seit 1988 - damals freilich noch unter der Bezeichnung "Deutscher Ausschuß für das Schiedsgerichtswesen" (DAS) - über eine an den einschlägigen UNCITRAL-Regelwerken orientierte Schiedsgerichtsordnung. Sie lehnt sich sowohl an die UNCITRAL-Schiedsordnung von 1976 als auch an einige Regelungen des UNCITRAL-Mustergesetzes von 1985 an. Nun befindet sich auch eine Neufassung des Schiedsverfahrensrechts im Gesetzgebungsverfahren, die weitestgehend eine Übernahme des UNCITRAL-Modellgesetzes darstellt.

Das UNCITRAL-Modellgesetz ist bisher von knapp 30 Staaten in ihre nationale Gesetzgebung übernommen worden, darunter in Europa z.B. von Ungarn, Bulgarien, der Ukraine und der Russischen Föderation, aber auch von Kanada, Indien, Hongkong und einigen US-Staaten. Die UNCITRAL-Schiedsordnung wird inzwischen von fast drei Dutzend internationalen Schiedsinstitutionen weltweit angewandt, entweder als einzige Schiedsordnung oder auf Wunsch der Parteien anstatt ihrer eigentlichen.

Mit dem neuen deutschen Schiedsverfahrensrecht wird angesichts der beträchtlichen Verbreitung, die das UNCITRAL-Modellgesetz inzwischen in der Welt gefunden hat, die Erwartung verbunden, daß Deutschland als Schiedsort für internationale Schiedsverfahren an Attraktivität gewinnen wird. Dank der fortschreitenden internationalen Rechtsangleichung wird das deutsche Schiedsrecht ausländischen Streitparteien künftig von vornherein vertrauter sein als bisher. Deutschen Unternehmen dürfte es damit leichter fallen, in einem internationalen Vertrag Deutschland als Schiedsort durchzusetzen. Andererseits werden auch deutsche Parteien

im Falle eines im Ausland zu führenden Schiedsverfahrens in zahlreichen Staaten der Welt feststellen, daß dort ein dem deutschen ähnliches Schiedsrecht gilt.

Hierdurch erscheint die Vereinbarung eines Schiedsverfahrens für internationale Handels- und Wirtschaftsverträge zusätzlich attraktiv. Denn auf dem Gebiet des Verfahrens vor staatlichen Gerichten kann von internationaler Rechtsvereinheitlichung - abgesehen von engen Teilbereichen - noch keine Rede sein. Private Schiedsverfahren haben sich in den letzten zwanzig Jahren für nationale wie insbesondere auch internationale Wirtschaftsstreitigkeiten ohnehin als echte Alternative zur Streitentscheidung durch staatliche Gerichte etabliert. Sie beruhen auf vertraglicher Übereinkunft der Parteien - der Schiedsvereinbarung - und werden durch die Parteien anlässlich ihrer Streitigkeit eigens ins Leben gerufen und zur Entscheidung ermächtigt. Besteht eine Schiedsvereinbarung, so wird sich ein dennoch angerufenen staatliches Gericht für unzuständig erklären, wenn sich die andere Partei auf die Schiedsvereinbarung beruft. In ihrer Schiedsvereinbarung können die Parteien auf die Schiedsregeln einer anerkannten Schiedsinstitution wie der deutschen DIS verweisen - die sog. institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit - oder aber das Schiedsverfahren in eigener Regie durchführen - die sog. ad-hoc Schiedsgerichtsbarkeit.

Die steigende Beliebtheit von Schiedsverfahren zur Streitlösung im Wirtschaftsverkehr hängt vor allem mit der Flexibilität bei Auswahl der Schiedsrichter und der individuellen Gestaltung des Verfahrensablaufs, aber auch mit der Vertraulichkeit des Verfahrens zusammen. Bei internationalen Streitigkeiten bieten Schiedssprüche zudem die Gewähr einer einfacheren und rascheren Vollstreckung als Gerichtsurteile. Hinzu kommt, daß Schiedsverfahren in der Regel schneller zu einer endgültigen Entscheidung führen als Gerichtsprozesse, insbesondere weil es keine Berufungsmöglichkeit gibt. Kostengünstiger

sind Schiedsverfahren allerdings in der Regel allenfalls ab einem Streitwert von ca. 100.000 DM.

### **Neufassung des deutschen Schiedsrechts**

Das deutsche Schiedsgerichtsrecht ist in der Zivilprozeßordnung (ZPO) enthalten. Da die bisherige Regelung, die mit nur geringfügigen Änderungen noch aus dem Jahre 1879 stammt, als überholt gilt, hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Neufassung des Abschnitts der ZPO über die Schiedsgerichtsbarkeit auf den Weg gebracht und hofft, daß die Novelle zum 1.1.1998 in Kraft treten wird.

Auch wenn die Schiedsvereinbarung zwischen den Parteien die Anwendung einer bestimmten Schiedsordnung vorsieht, ist das nationale Schiedsrecht dennoch von erheblicher Bedeutung: Denn das Schiedsverfahren richtet sich zwar in erster Linie nach der Parteivereinbarung und, wenn die Parteien die Anwendung von vorformulierten Schiedsregeln z.B. einer Schiedsinstitution vereinbart haben, dann auch nach diesen. Allerdings gehen zwingende Regelungen des anwendbaren staatlichen Verfahrensrechts stets vor. Dieses können die Parteien nach bisherigem Recht frei vereinbaren, nach dem künftigen deutschen Schiedsrecht jedoch ist der betreffende Abschnitt der ZPO immer anwendbar, wenn der Ort des Schiedsverfahrens in Deutschland liegt. Diesen Ort können die Parteien selbst festlegen, ob sie das Schiedsverfahren dann tatsächlich in diesem Staat abhalten oder anderswo, bleibt ihnen überlassen. Der 'Ort' des Schiedsverfahrens ist eine bloße juristische Festlegung, er ist außer für die Bestimmung des anwendbaren staatlichen Rechts bei Vollstreckung in einem anderen Staat entscheidend.

### **Die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit**

Die in Deutschland bedeutendste Schiedsgerichtsinstitution ist die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) mit Sitz in Berlin (Die Hauptgeschäftsstelle besteht bislang in Bonn, soll jedoch 1999 nach Berlin verlegt werden. Anschrift: DIS, Schedestr. 13, 53113 Bonn, Tel.: (0228) 21 00 23 (24), Fax.: (0228) 21 22 75). Sie ist 1992 aus einem Zusammenschluß des 1920 gegründeten und nach dem Krieg neu errichteten "Deutschen Ausschusses für das Schiedsgerichtswesen" (DAS), Berlin, und dem 1974 geschaffenen "Deutschen Institut für Schiedsgerichtswesen e.V." (DIS), Köln, hervorgegangen. 1993 erfolgte schließlich noch der Zusammenschluß mit dem Schiedsgericht bei der ehemaligen Kammer für Außenhandel der DDR.

Die Schiedsgerichtsordnung der DIS stammt von 1992. Sie entspricht im wesentlichen dem Reglement des DAS von 1988 und damit dem international weithin anerkannten UNCITRAL-Standard. Neben der DIS bestehen in Deutschland einige sektoral oder regional spezialisierte Schiedsordnungen, z.B. bei einigen Industrie- und Handelskammern. Insbesondere die neueren von diesen Schiedsordnungen orientieren sich weitgehend am Vorbild der DIS-Schiedsordnung und übernehmen damit zugleich das UNCITRAL-Konzept.

### **Wesentliche Stationen eines Schiedsverfahrens der DIS**

Die gesetzlichen Regelungen zu Schiedsverfahren wie auch die meisten Schiedsordnungen unterscheiden zwischen der Einleitung des Schiedsverfahrens, der Bestellung der Schiedsrichter, der Durchführung des Verfahrens und dem Erlaß eines Schiedsspruches.

Konnte nach bisher geltendem Recht ein Schiedsverfahren nur für solche Ansprüche vereinbart werden, über die sich die Parteien auch vergleichen konnten, so erweitert der ZPO-Entwurf die Schiedsfähigkeit auf alle vermögensrechtlichen Ansprüche, nur für die übrigen Ansprüche bleibt es bei dem Kriterium der Vergleichsfähigkeit.

#### *Die Schiedsvereinbarung*

Voraussetzung für den Beginn eines Schiedsverfahrens ist, daß die Parteien die Durchführung eines solchen vereinbart haben. Diese Schiedsvereinbarung kann vor Entstehung des Streites oder danach geschlossen worden sein, als Teil eines Wirtschaftsvertrages oder als selbständiger Vertrag. Galt nach bisherigem deutschen Schiedsgerichtsrecht das Schriftformerfordernis für Schiedsvereinbarungen nur für Nicht-Kaufleute, so ist nach der künftigen Regelung generell Schriftform erforderlich, wobei allerdings Ausnahmen bei dem sog. Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben, Allgemeinen Geschäftsbedingungen und für Konnossemente bei Verweis auf einen Chartervertrag bestehen.

Die DIS empfiehlt, folgende Schiedsvereinbarung in einen Vertrag aufzunehmen:

"Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag (... Bezeichnung des Vertrages ...) oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution

für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieses Schiedsvertrages bindend entscheiden." (Der letzte Satz dieser Musterschiedsklausel wird nach Inkrafttreten des neuen Schiedsrechts für Schiedsverfahren mit Sitz in Deutschland gegenstandslos sein. Die DIS plant daher auch, diesen Satz dann nicht mehr zu empfehlen.)

Ferner rät die DIS dazu, eine Bestimmung über den Ort des Schiedsverfahrens, das anzuwendende materielle Recht und die Verfahrenssprache, gegebenenfalls auch die Entscheidung durch einen Einzelrichter in die Schiedsvereinbarung aufzunehmen.

#### *Die Einleitung des Schiedsverfahrens*

Die DIS selbst ist kein Schiedsgericht, vielmehr ist sie nur die organisierende Institution im Hintergrund. Um ein Schiedsverfahren einzuleiten, reicht der Kläger seine Klage bei der DIS-Geschäftsstelle ein, die sie dem Beklagten zustellt. Beginn des Schiedsverfahrens - mit allen Haftungs-, Zins- und sonstigen Folgen ist schon der Zeitpunkt, in dem die Klage der DIS zugeht. Das Schiedsgericht wird dann für den einzelnen Streitfall besonders ernannt.

#### *Die Ernennung der Schiedsrichter*

Die Schiedsrichterauswahl ist entscheidend für das gesamte Schiedsverfahren. Unter Praktikern der Schiedsgerichtsbarkeit heißt es, ein Schiedsverfahren sei nur so gut wie die Schiedsrichter, die es führen. Daher sollte diesem Vorgang ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, die Parteien können sich aber auch auf Entscheidung durch einen Einzelschiedsrichter einigen. Nach der DIS-Ordnung muß in Schiedsverfahren, an denen nur deutsche Parteien beteiligt sind, der Einzelschiedsrichter bzw. der Vorsitzende eines 3-er Schiedsgerichts Volljurist sein. Darüber hinaus bestehen keine Vorschriften für die Qualifikation der Schiedsrichter. Allerdings sollten die Parteien bei Vereinbarung eines 3-er Schiedsgerichts zur Vereinfachung des Verfahrensablaufs im Regelfall nur Juristen berufen, gegebenenfalls mit Erfahrungen in dem jeweiligen Spezialgebiet.

Regelmäßig ernennen die Parteien den Einzelschiedsrichter gemeinsam, bei einem 3-er Schiedsgericht ernennt jede Partei einen Schiedsrichter und diese dann den dritten, der den Vorsitz übernimmt.

Kommt eine dieser Ernennungen nicht zustande, so nimmt der DIS-Ernennungsausschuß die betreffende Ernennung vor. Die Parteien haften für die Vergütung der Schiedsrichter als Gesamtschuldner. Für den Fall, daß ein Schiedsrichter eine besondere Beziehung zu einer Partei oder zu dem Rechtsstreit selbst hat, die auch zur Ablehnung eines staatlichen Richters führen könnte, begründet für befangen gehalten wird oder die Erfüllung seiner Pflichten über Gebühr verzögert, ist ein Ablehnungsverfahren vorgesehen, in dem allerdings ein staatliches Gericht entscheidet.

#### *Das Verfahren vor dem Schiedsgericht*

Nachdem die Schiedsrichter bestellt sind, beginnt das eigentliche Schiedsverfahren. Wesentliches Merkmal des Schiedsverfahrens ist das weitgehende Ermessen, mit dem das Schiedsgericht den Ablauf des Verfahrens selbst bestimmen kann. Allerdings ist stets zu beachten, daß entgegenstehende Vorschriften des anwendbaren Verfahrensrechts vorgehen. In der Regel findet eine mündliche Verhandlung statt, wenn nicht beide Parteien hierauf verzichten oder das Schiedsgericht sie für entbehrlich hält. Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht oder reagiert der Beklagte nicht fristgemäß auf die Klage, so setzt das Schiedsgericht das Verfahren dennoch fort. Allerdings gilt die Säumnis einer Partei nicht automatisch als Zugeständnis der gegnerischen Darstellung, vielmehr muß das Schiedsgericht die Säumnis im Rahmen der allgemeinen Würdigung des Sachverhalts bewerten. Bei der Beweisaufnahme nimmt das Schiedsgericht eine im Vergleich zum staatlichen Richter aktive Rolle ein, es kann selbständig Anordnungen zur Beweiserhebung treffen und ist an Beweisanträge der Parteien nicht gebunden.

Die Parteien können sich im Schiedsverfahren vergleichen. Nach bisherigem Recht wird dieser Vergleichsvertrag nur zu Protokoll genommen und das Schiedsgericht erläßt einen Einstellungsbeschluß. Nach künftigem deutschen Recht kann auch ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut erlassen werden - mit allen Vorteilen für die Vollstreckung, insbesondere im Ausland.

Während des gesamten Verfahrens können die Parteien auf zwei Arten um einstweiligen Rechtsschutz nachsuchen: Zum einen vor staatlichen Gerichten, alternativ aber auch vor dem Schiedsgericht selbst - freilich erst nach dessen Ernennung -, wobei dessen Entscheidung jedoch durch staatliche Gerichte voll-

streckt werden muß, was dem Arrest- oder ähnlichen Verfahren seinen Überraschungseffekt nimmt.

### *Der Schiedsspruch*

Der Schiedsspruch ergeht mit der Mehrheit der Stimmen der Schiedsrichter. Interessant ist die Frage der Rechtsanwendung bei Streitfällen mit Berührung zu ausländischen Rechtsordnungen: Hier hat das Schiedsgericht in erster Linie das von den Parteien vereinbarte - materielle - Recht anzuwenden. Mangels einer solchen Vereinbarung wählt das Schiedsgericht ein geeignetes staatliches Kollisionsrecht aus und ermittelt mit dessen Hilfe das anwendbare materielle Recht. In diesem Punkt folgt die DIS-Schiedsordnung dem von UNCITRAL eingeschlagenen Weg, während das künftige deutsche Schiedsrecht in der ZPO bestimmt, daß das Schiedsgericht mangels einer Rechtswahl durch die Parteien dasjenige Recht anzuwenden hat, mit dem der Gegenstand des Verfahrens die engsten Verbindungen aufweist. Die Abweichung war nötig, weil Deutschland insoweit durch das Römische EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht von 1980 völkerrechtlich gebunden ist.

Nach Billigkeit bzw. nach den im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen darf das Schiedsgericht nur entscheiden, wenn die Parteien es ausdrücklich dazu ermächtigt haben. Gleichwohl muß es bei seiner Entscheidung zum einen die vertraglichen Absprachen der Parteien und zum anderen die genannten Handelsbräuche berücksichtigen.

Die Kosten des Schiedsverfahrens trägt - wie im deutschen Zivilprozeß - in der Regel die unterlegene Partei. Hier sei angemerkt, daß diese Regelung international eher unüblich ist, da vor internationalen Schiedsgerichten häufig jede Partei die Kosten ihrer Rechtsanwälte selbst zu tragen hat.

Der Schiedsspruch wirkt wie ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil. Rechtsmittel sind ausgeschlossen, was einen erheblichen zeitlichen Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit gegenüber einem Zivilprozeß vor staatlichen Gerichten ausmacht. Ein Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruches ist nur bei fundamentalen Verfahrensfehlern wie der Verweigerung rechtlichen Gehörs möglich. Das künftige Schiedsverfahrensrecht setzt hierfür eine Frist von 3 Monaten nach Erlaß oder bis zur Erteilung einer Vollstreckungsklausel.

Der Schiedsspruch muß vor seiner Vollstreckung von staatlichen Gerichten anerkannt und mit einer Vollstreckungsklausel versehen werden. Dabei sind die Gerichte nicht befugt, den Schiedsspruch inhaltlich nachzuprüfen, sondern sie dürfen die Vollstreckung lediglich bei Vorliegen eines der o.g. schweren Verfahrensfehler versagen. Die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Deutschland und deutscher im Ausland ist durch die fast weltweit verbreitete New Yorker UN-Konvention von 1958 gewährleistet.

15. August 1997

[www.caston.info](http://www.caston.info)

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei [caston.info](http://caston.info). Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

### IMPRESSUM

#### *HERAUSGEBER*

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR  
Hannover · Göttingen · Brüssel; [www.herfurth.de](http://www.herfurth.de)

#### *REDAKTION (Hannover)*

verantw.: Klaus J. Soyka, Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D)  
Kenneth S. Kilimnik, Véronique Demarne, Claudia Beckert, Jens-Uwe Heuer, Heike Thürnagel, Beate Seklejtshuk, Ildiko Gaal, JUDr. Yvona Rampáková, Theodor Kokkalas, Angela Moreton, Girana Anuman-Rajadhon, Lijun Cao

#### *KORRESPONDENTEN (Ausland)*

in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

#### *VERLAG*

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,  
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,  
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60  
eMail [info@caston.info](mailto:info@caston.info); Internet [www.caston.info](http://www.caston.info)

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.